

Augsburger Str. 33 * 10789 Berlin * Tel.: 030-21005-159 * www.regieverband.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B 3 Per e-Mail

28.10. 2016

Betr.: Vorschläge der EU-Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts

Sehr geehrter Herr Schmid,

gern kommt der BUNDESVERBAND REGIE e.V. (im Folgenden abgekürzt: BVR), der Berufsverband von mehr als 700 Film- und Fernsehregisseuren/innen der Aufforderung nach, zu den o.g. Vorschlägen der EU-Kommission zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt Stellung zu nehmen. Wir orientieren uns dabei an den vom BMJV vorgeschlagenen Gliederungsaspekten, nehmen jedoch nicht zu allen Topoi Stellung.

1. Allgemeine Anmerkungen

Die Veröffentlichung der Vorschläge ist ja lange erwartet worden. Wir begrüßen, dass die EU-Kommission die Notwendigkeit eines bestimmten Harmonisierungsgrades anerkennt und aufgreift. Insbesondere begrüßen wir dabei die urhebervertragsrechtlichen Komponenten, die allerdings gerade auch unter der aktuellen deutschen Diskussion um eine Verbesserung der vertraglichen Stellung von Urhebern differenzierter und bestimmter zu führen ist. Gerade in diesem Bereich sind nach unserer Auffassung Klarstellungen, präzisiere Grunddefinitionen und praktikablere Instrumente notwendig.

Die Klarstellung, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist, war überfällig. Bedauerlicherweise ist jedoch bislang keine Korrektur der verfehlten (weil ausschließlich auf technische Aspekte abstellenden) Rechtsprechung des EuGH zum Framing erfolgt.

Ausdrücklich begrüßen wir die Erkenntnis der Kommission, dass die Internet-Intermediäre sich ihrer Verantwortung für die Rechteklärung an den von ihnen kommerzialisierten Inhalten nicht länger entziehen können – auch wenn wir an den vorgeschlagenen Regelungen noch Verbesserungs- und Klarstellungspotenzial sehen.

2. Ergänzungen

Der Vorschlag der Kommission nimmt erstaunlicher Weise nicht zur Rechtsprechung des EuGH und nationaler Obergerichte zur Verlinkung Stellung, insbesondere zur Problematik der Hyperlinks und des Framing hätten wir uns Klarstellungen erhofft, ja sogar erwartet. Die Voraussetzungen für eine in der Regel stets grenzüberschreitende öffentliche Zugänglichmachung sind zu klären, vor allem im Hinblick auf das Framing, das stets erlaubnispflichtig sein sollte. Wird das nicht zur Grundlage gemacht, sind jedwede Vergütungsansprüche von Urhebern und Rechteinhabern weitgehend in den Wind geschrieben.

Zudem bedarf die vorgeschlagene Richtlinie der Ergänzung und Bezugnahme auf die "InfoSoc-Richtlinie", insbesondere in einer Präzisierung zu deren Art 3 Abs. 1 wo es ja ebenfalls um das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung geht.

Grundsätzlich sollte abgrenzungsscharf unterschieden werden zwischen dem zulässigen Hinweis auf fremde Webseiten mittels Linklisten (was in etwa der Fußnote bzw. dem Zitat in der analogen Welt entspricht) und der Übernahme von Inhalten fremder Webseiten ohne Kenntnis und Zustimmung der Rechtsinhaber der Werke (was in der analogen Welt mit Ausnahme der eigenen Anverwandlung eines Zitats plagiatorisch wäre). Jeder Versuch der Verwischung des fundamentalen nutzungsrechtlichen Unterschieds von Framing zur Verlinkung ist zu vermeiden.

Framing ist weit mehr als das Setzen eines Links: beim Framen wird ein fremder Inhalt wie ein eigener präsentiert, also genutzt, ohne dass der Urheber dies kontrollieren kann, geschweige denn an den Früchten dieser Nutzung zu beteiligen wäre. Es geht also nicht darum, das "normale" Verlinken (bei der der Nutzer auf eine fremde Seite geleitet wird und dabei die Seite des Linksetzers verlässt) zu regulieren – der Verweis auf (weitere) Fundstellen im Netz ist wie das Setzen einer Fußnote in einem Text zunächst einmal ohne urheberrechtliche Relevanz. Im Internet soll dies aber zulässig sein – wenn der Nutzer die Abbildung nicht selber speichert, sondern von einer anderen Quelle einspielt.

Bedenklich ist die Sichtweise des EuGH vor allen Dingen, weil er ausschließlich auf technische Aspekte abstellt und damit keine Rechtssicherheit schaffen kann, da sich die Technik bekanntlich ständig weiter entwickelt. Sinnvoll ist daher eine Beurteilung, die allein auf das Erscheinungsbild der Nutzung abstellt: Wenn ein fremdes Werk so in eine Webseite eingebunden ist, dass der Betrachter nicht zur Quellseite wechseln muss, um das Werk zu rezipieren, dann liegt eine eigenständige Nutzung vor, die nur mit Zustimmung des Urhebers zulässig ist.

In den Erwägungsgründen 13 und 36 wird von einem "fairen Ausgleich" gesprochen, der nach der Rechtsprechung des EuGH jedoch nur einen eingetretenen "Schaden" ausgleichen soll. Dies ist bedauerlicher Rückschritt gegenüber der Formulierung in Erwägungsgrund 36 der InfoSoc-RL, die den Mitgliedsstaaten grundsätzlich freistellt, "Vergütungsansprüche" vorzusehen. Deshalb sollte einheitlich klargestellt werden, dass den Urhebern und Rechtsinhabern in diesen Fällen nicht nur ein – zu beziffernder und nachzuweisender – Schaden ersetzt, sondern eine angemessene Vergütung geschuldet wird, wie sie in Art 15 des RL-Vorschlags zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt auch vorgesehen ist.

3. Zum Richtlinienvorschlag Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt im Einzelnen

Text – und Data Mining (Art. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt, wenn sichergestellt ist, dass die Schrankenregelung sich ausschließlich auf nicht-kommerzielle Nutzungen beschränkt ist. Außerdem muss den Urhebern unter Wahrung des

Dreistufentests (siehe Art. 6 RE) eine angemessene Vergütungen für die integrale Nutzung ihrer Werke unter Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte gesichert wird. Abzuwickeln wäre die über Verwertungsgesellschaften der Urheber, die als zentrale Abrechnungs- und Inkassostationen in Art. 3 Absatz 4 auch benannt werden sollten.

Erhalt des Kulturerbes (Art. 5)

Der BVR hat keine Einwendungen gegen die Einführung der Schranke. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Zahlung einer angemessenen Vergütung an die Urheber der von dieser Schranke erfassten Werke, wie im deutschen Recht für Archivkopien unter Berücksichtigung des Dreistufentests, durch die Richtlinie nicht ausgeschlossen sein darf. Auch hier wäre eine Verwaltung durch Verwertungsgesellschaften anzuraten.

Vergriffene Werke (Art. 7)

Der BVR hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Einführung der Schranke.

Bei der Definition des "vergriffenen Werks" sollte jedoch präzisiert werden, was der Richtliniengeber unter nach "menschlichem Ermessen" anzunehmender Unzugänglichkeit versteht. Hier sollte, ähnlich wie im deutschen Recht, zumindest die Voraussetzungen einer gewissenhaften, den Regeln wissenschaftlicher Arbeit folgender Recherche benannt werden.

Sicherzustellen ist, dass bei Nutzungen auf der Grundlage der Schranke eine angemessene, d.h. bei vergleichbarer Lizenzierung übliche und redliche Vergütung auch für vergriffene Werke entrichtet wird. Diese Vergütungen sollten von Verwertungsgesellschaften inkassiert werden, da nicht davon auszugehen ist, dass Rechteinhaber bekannt sind. Sind auch die Urheber nach o.g. sorgfältiger Recherche (etwa analog des deutschen Drei-Stufen-Checks) nicht feststellbar, sollen die Vergütungen nach einer angemessenen Nachfrist den kulturellen Förderungsinstituten der Verwertungsgesellschaften zufließen.

Zu bedenken ist in Anlehnung an Erwägungsgrund 27 zudem, dass neben einer angemessenen Lizenzgebühr Kosten für die Digitalisierung und online-Zurverfügungstellung entstehen, die nicht zu Lasten der Urhebervergütung gehen dürfen. Hier wäre eine verpflichtende Aufforderung an die Mitgliedsstaaten sinnvoll, diese in ihren Kulturhaushalten auch wirklich in hinreichendem Maße bereit zu stellen.

Verfügbarkeit audiovisueller Inhalte auf Video on Demand Plattformen (Art. 10)

Der BVR unterstützt die Bestrebungen der Kommission, Werke über online-Plattformen in verstärktem Umfang grenzüberschreitend zugänglich zu machen. Dazu muss jedoch sichergestellt sein, dass die Urheber und ausübenden Künstler dafür tatsächliche eine angemessene - und das heißt angesichts gerade in Deutschland stark verbreiteter Buyout-Verträge in der Medienindustrie - Vergütungen zusätzlich bezahlt wird. Die Realisierung dieser Beteiligung stößt wegen der in den Mitgliedsstaaten unterschiedlichen urhebervertraglichen Rechtslage jedoch sehr wahrscheinlich auf praktische Schwierigkeiten.

Da Vergütungsansprüche der Urheber für eine Einstellung auf VoD-Plattformen in vielen Fällen gar nicht Gegenstand der ursprünglichen, der Produktion audiovisueller Werke zu Grunde liegender Verträge ist, sollten diese aufgrund gesetzlicher Bestimmung gebündelt von den zuständigen Verwertungsgesellschaften verwaltet werden. Vorbild dafür könnte die Vermiet- und Verleihrichtlinie (RL 92/100/EEC) sein. Dort ist für die Videovermietung ein unverzichtbarer verwertungsgesellschaftspflichtiger Vergütungsanspruch gegen den Videovermieter konstituiert, der unabhängig von der Vertragssituation des Urhebers mit dem Filmhersteller zu entrichten war. Werden nun dieselben Filme auf online-Plattformen angeboten, fehlt es an dem entsprechenden Äquivalent in Form eines unverzichtbaren Vergütungsanspruchs. Ein solcher verwertungsgesellschaftspflichtiger Vergütungsanspruch für die online-Nutzung, sei es auf audiovisuellen oder Audio-Plattformen, ist zwingend erforderlich, um die Urheber von Filmen und Fernsehwerken nicht

zum Verlierer der einer weltweiten Verfügbarmachung von AV-Inhalten auf digitalen Plattformen werden zu lassen. Da physische Verwertungen ebenso wie das Senderecht in erheblichem Maße an materieller Bedeutung verlieren werden, ist eine Kompensation für die Verlagerung der Nutzungsströme auf Plattformen und andere Streamingdienst dringend notwendig.

Fast alle größeren Verwertungsgesellschaft der AV-Branche verfügen über ein Netzwerk der internationalen Zusammenarbeit auf der Grundlage der EU-Richtlinie zur kollektiven Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten (RL 2014/26/EU). Vorschläge zur EU-weiten Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen gleich welcher Art, die aus einer grenzüberschreitenden VoD-Verfügbarkeit resultieren und die mit der Verfügbarkeit konstituiert werden, hat die SAA (Society of Audiovisual Authors) unterbreitet. Sie werden vom BVR unterstützt.

Leistungsschutzrecht für Presseverlage (Art. 11)

Der BVR hat Zweifel, ob ein singuläres Leistungsschutzrecht der Presseverlage ohne Einführung eines allgemeinen Leistungsschutzrechts für Verlage sinnvoll ist. Es bedarf zuvor grundsätzlicher Prüfungen, ob dieses Instrument zur Lösung der in den Erwägungsgründen 31 und 32 beschriebenen Problematik geeignet ist.

Verlegerbeteiligung (Art. 12)

Der BVR unterstützt eine Beteiligung von Verlegern am Aufkommen aus Schrankenregelungen oder gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch ohne eigenes Leistungsschutzrecht unter folgenden Maßgaben: Der Beteiligungsanspruch kann nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, in der sowohl Urheber wie Verleger organisiert sind. Sie muss also die entsprechenden Nutzungs- bzw. Wahrnehmungsrechte von beiden Gruppen vorhalten. Die Vergütungen aus Schrankenregelungen müssen von dieser Verwertungsgesellschaft auf der Grundlage eines gemeinsam beschlossenen Verteilungsplans und ohne Berücksichtigung vorangegangener Abtretungen verwaltet werden.

Außerdem wäre die Beteiligung von Verlegern aus unserer Sicht nur akzeptabel, wenn die urhebervertragsrechtliche Situation der Urheber gegenüber Verlegern befriedigend geregelt ist. Sie muss durch Erweiterung der Vorschläge in Art. 14 und 15 (siehe dazu dort) nachhaltig verbessert werden, so dass Urheber tatsächlich und vollumfänglich an den Erlösen und Vorteilen partizipieren, die aus der Verwertung ihrer Werke erzielt werden. Die Befriedigung des Anspruchs auf angemessene Vergütung wie auf regelmäßige Auskünfte über die Verwertung ist Voraussetzung für jede Form einer Verlegerbeteiligung.

Zu bedenken ist ferner, dass die Einführung einer Verlegerbeteiligung unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des EuGH (Reprobel) die Ergänzung der Infosoc- Richtlinie in geeigneter Form, z.B. durch Erweiterung der Liste der Begünstigten in Art. 2 erfordert.

Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste (Art. 13)

Zurecht geht die EU-Kommission davon aus, dass auch Access- und Service Provider für das in ihren Diensten hochgeladene Material ihrer Nutzer Verantwortung tragen. Leider ist die vorgeschlagene Regelung noch nicht ausreichend: Provider müssen nicht nur dafür Sorge tragen, dass Lizenzvereinbarungen, die der Rechteinhaber geschlossen hat, beachtet werden. Sie sollten vielmehr ebenfalls verpflichtet werden, eigene Lizenzen zu erwerben, wenn sie mit geschützten Werken - z.B. durch Werbung oder durch Gebühren, die sie ihren Nutzern abverlangen - eigene Erlöse erzielen. Die vorgeschlagene Regelung ist nicht ausreichend, um zu verhindern, die Verantwortlichkeit für die bereitgestellten Inhalte auf die Nutzer (zumeist Privatpersonen) abzuwälzen. Es wird damit der geringste

Widerstand des schwächsten Gliedes in der Nutzungskette akzentuiert, was nicht im Sinne der von der EU-Kommission im Erwägungsgrund 29 skizzierten gesellschaftlichen Nutzung dieser zentralen Kommunikationsdienste ist. Die urheber- und nutzungsrechtliche Verantwortung darf nicht mit dem Hinweis gegenüber Rechteinhabern abgewälzt werden, man stelle schließlich nur die technische Infrastruktur zur Verfügung. Die Spur zu mehr Verantwortung sollte dem Profit folgen, der mit der Nutzung erzielt wird. Der grundlegende Beteiligungsgrundsatz des Urhebers muss auch hier greifen. Die technische Hülle eines online-Dienstes kann nicht das Kriterium sein, sondern die von diesem stimulierte Nutzung, die erst Erlöse und geldwerte Vorteile ermöglicht. In einem leeren online-Angebot, dass keine Inhalte (und das sind fast immer von Urhebern geschaffene Werke) bereit enthält, dürfte kaum Werbung geschaltet und dürften sich kaum Datenumsätze (die ab eines bestimmten Volumens in der Regel kostenpflichtig sind) generieren lassen.

Online-Dienste ermöglichen leider in vielen Fällen Nutzern die rechtswidrige Aneignung fremder geschützter Werke. Dabei reicht die Form der Ermöglichung vom Hosting piratistischer Anbieter bis hin zum so genannten "user generated content", wobei nicht selten auf die vermeintliche urheber- und nutzungsrechtliche Ahnungslosigkeit des Users spekuliert wird. Leider ist die Verantwortlichkeit für letztgenannte Handlungen an der Grenze zur Urheberrechtsverletzung nicht eindeutig geklärt. Die Rechtsprechung geht bisher davon aus, dass es sich nicht um eigenständige Nutzungshandlungen der Plattformbetreiber handelt; für die Rechtsinhaber sind aber die oft laienhaften oder ahnungslosen Rechteverletzer häufig nicht erreichbar oder eine Verfolgung wäre unverhältnismäßig. Um aus diesem circulus viciosus heraus zu kommen liegt es nahe, die Plattformbetreiber ausgehend vom Rechtsgedanken der "Störerhaftung" in Anspruch zu nehmen, zumal ausschließlich bei ihnen Erlöse auflaufen.

Aus unserer Sicht ist an die Einführung einer Schranke zumindest dann zu denken, wenn die Nutzungen Dritter auf Plattformen dem ökonomischen Interesse des Betreibers dienen. Grundsätzlich sollte ein Vergütungsanspruch stets bereits dann entstehen, wenn es eine Upload-Architektur gibt, die der Plattformbetreiber eingerichtet hat, die er verantwortet und aus der heraus er Erlöse generiert.

Der Entwurf der EU-Kommission greift mit seinem Vorschlag, die Zusammenarbeit zwischen Plattformbetreibern und Rechtsinhabern zu erleichtern, entschieden zu kurz, weil er letztlich nur den klassischen Verbotsprozess, der von den Nutzern auf breiter Front abgelehnt wird, befördern will. Da zumeist aber keine expliziten Vertragsbeziehungen zwischen Nutzern und Urhebern bestehen, bleibt hier stets eine Grauzone bestehen.

Faire Vergütung / Urhebervertragsrecht (Art. 14 – 16)

Es ist zu begrüßen, dass nun auch die EU-Kommission die Notwendigkeit urhebervertragsrechtlicher Vorgaben erkennt, um den Grundsatz umzusetzen: der Urheber ist tunlichst an den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des von ihm geschaffenen Werkes angemessen zu beteiligen. Dieser von höchsten Gerichten stets bekräftigte Leitsatz des Urheberrechts harrt in den konkreten individualvertraglichen Beziehungen noch immer der flächendeckenden Anwendung. Zurecht geht Erwägungsgrund 40 davon aus, dass es eine Disparität in der individualvertraglichen Aushandlung gibt, und der Urheber trotz seiner zentralen Stellung bei der Werkschöpfung wie im urheberrechtlichen Gesamtsystem eine gegenüber wirtschaftlich überlegenen Verwertern "schwächere Verhandlungsposition" hat. Da dies bereits seit Jahrzehnten in fast allen EU-Ländern, vielleicht mit Ausnahme Frankreichs, so ist und da auch der deutsche Lösungsversuch mit einem – allein der Titel verweist deutlich auf die Defizite - "Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern" von 2002 nur bedingt erfolgreich war, scheint eine Regelungen des

Urhebervertragsrechts auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts dringend erforderlich.

Die Vorschläge der Kommission, die darauf zielen, den Urhebern die gesetzliche Möglichkeit eröffnen, Informationen über Art und Umfang der Nutzungen und den damit erzielten Ertrag zu erlangen, um daraus die hieraus folgende angemessene Vergütung fordern zu können, weisen in die richtige Richtung. Sie sind jedoch nicht weitgehend und effizient genug, lassen teilweise terminologische Unschärfen zu und verkennen bestimmte Branchenpraktiken.

Wie schon der Entwurf der deutschen Bundesregierung zu einem "Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung" verkennt auch das Kapitel 3 der Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt die Vertragsbeziehungen in der modernen Auftragsproduktion, die etwa die Medienbranche dominiert. Eine direkte und unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen dem Urheber und dem Verwerter ist immer seltener anzutreffen. In der Fernsehwirtschaft etwa bedient sich ein Sender oder Großkonzern fast flächendeckend eines Auftragsproduzenten, der die Produktion durchführt und die Individualverträge mit Urhebern und ausübenden Künstlern abschließt. Der Vertragspartner des Urhebers ist aber nicht der primäre Werknutzer, sondern ein Subunternehmer in der Regel ohne eigenes Rechteportfolio. Er ist fast vollständig weisungsgebunden, hat kaum Zugang zu alternativen Finanzierungsquellen jenseits des Auftrag gebenden Senders oder Medienkonzerns und überträgt quasi mit dem Vertragsabschluss mit Urhebern deren eingeräumte Nutzungsrechte sofort weiter. Alle an den Vertragspartner adressierten Auskunfts- und Zahlungsverpflichtungen jenseits der Erst- oder Grundhonorierung greifen in einem solchen Drei- oder gar Mehrecks-Vertragsverhältnis ins Leere.

Ein Beispiel aus der urhebervertragsrechtlichen Praxis der deutschen Fernsehproduktion. Mehr als vier Jahre haben Urheberverbände und eine wenig vertretungsmächtige Gewerkschaft mit Produzentenverbänden verhandelt, um eine Gemeinsame Vergütungsregel (gemäß § 36 deutsches UrhG) aufzustellen, die abbildet, was in der Branche als angemessen zu gelten hat. Am Ende stand das deprimierende, die faktische Vertragshoheit aber wirklichkeitsgenau abbildende Eingeständnis des Produzentenverbands, dass er selbst gar nicht mehr über Rechte verfüge, weshalb er nutzungsbezogene Vergütungen (etwa Wiederholungshonorare oder weitere Erlösbeteiligungen) nicht vereinbaren kann. Absatz- oder Folgevergütungen kann nur derjenige halbwegs rechtssicher in Aussicht stellen, der das Werk tatsächlich nutzt.

Mehr als drei Jahre musste der BUNDESVERBAND REGIE auf mehreren Klagewegen prozessieren, um das ZDF (immerhin die größte Fernsehanstalt Europas) davon zu überzeugen, dass der Schimmel weiß ist: es TV-Werke nutzt und deshalb verpflichtet ist, Vergütungsregeln zu verhandeln. Die ARD droht noch immer damit, die Sackgasse der Verhandlungsumgehung durch negative Feststellungklagen zu beschreiten. Dringend notwendig wäre deshalb eine Ergänzung im deutschen Urheberrecht wie in der EU-Richtlinie zur Passivlegitimation derjenigen, denen die Transparenzpflicht Art. und die Vertragsanpassungsmechanismen nach Art. 15 tatsächlich gilt. Die zwar naheliegende aber in der oben beschriebenen Praxis nicht greifende Anknüpfung an den Vertragspartner des Urhebers reicht in Industrien, für die eine lange Lizenzkette in der Distribution des Werkes üblich ist, nicht aus. Es muss also eine Erweiterung etwa in dem Sinne erfolgen, dass die Verpflichtungen aus den Artikeln 14 – 16 auch auf die zentralen Werknutzer auszudehnen ist. Eine solche Ausdehnung müsste etwa folgenden Formulierungsansatz aufnehmen: "Werknutzer ist auch ein Dritter, für den der primäre Vertragspartner des Urhebers das Werk herstellt, der Einfluss auf dessen Vertragsbeziehung zum Urheber nimmt und der das Werk maßgeblich nutzt".

Art. 14 des RL-Vorschlags beginnt damit, eine Transparenzpflicht über die Verwertungssituation zu begründen, damit der Urheber überhaupt grundlegende Informationen zur Verwertung seines Werkes erhält. Doch dieser Auskunftsanspruch, der richtiger Weise zeitnahe, angemessene und hinreichende Informationen erwarten lässt, gilt nur für den, an welchen der Urheber unmittelbar Rechte eingeräumt hat. Das ist bei Filmen und Fernsehwerken der Produzent, der aber keine Auskünfte etwa zu Sendungen, in der Regel auch nicht zum online-Abruf oder zum Weltvertrieb geben kann.

Nach Ziff. 2 des Art. 14 muss der Auskunftswunsch des Urhebers verhältnismäßig sein zu den Einnahmen (besser wäre in der deutschen Übersetzung der Begriff: Erlösen und Vorteilen aus der Verwertung). Diese kennt der Urheber zum Zeitpunkt seines Informationswunsches aber in der Regel noch nicht. Sind die Erlöse und Vorteile tatsächlich so niedrig, dass sie nicht an die Verwaltungskosten für deren Ermittlung heran reichen, könnte eine Bagatellklausel Sinn machen. Was mit dem "angemessenen Maß an Transparenz", die weiterhin verpflichtend ist, gemeint ist, bleibt noch etwas unklar. Den Grundsatz hier aber erneut zu postulieren, ist sicher richtig. Auch dass die Transparenzverpflichtung und der damit verbundene Auskunftsanspruch des Urhebers nicht gilt, wenn dessen Werkbeitrag nicht erheblich, erscheint pragmatisch. Es sollte aber dem Richtliniengeber bewusst sein, dass etwa in Werken, die unterschiedliche Beiträge verschmelzen, wie etwa Filme oder Fernsehwerke, dadurch die Situation entsteht, dass manche Werkbeiträger Auskunft fordern können und andere nicht. Hier wäre vielleicht für den Film auf die einschlägigen Richtlinien zum Vermieten und Verleihen sowie auf die Schutzdauer-RL Bezug zu nehmen, die definieren, welche Urheber beim Film wesentliche Beiträge leisten.

Ähnliche Anwendungsprobleme ergeben sich aus Artikel 15, der Vertragsanpassungsmechanismen verbrieft und eine zusätzliche angemessene Vergütung verlangt, wenn eine individualvertraglich vereinbarte Vergütung "zu den späteren einschlägigen Einnahmen und Gewinnen aus der Verwertung … unverhältnismäßig niedrig ist". Leider ist bereits die deutsche Übersetzung dieses für die gesamte Richtlinie zentralen urhebervertragsrechtlichen Bereiches problematisch. Die holprige Übersetzung entspricht vor allem in dem unrichtigen Begriff "Gewinnen" nicht dem englischen Originaltext, der lautet: "disproportionately low compared to the subsequent relevant revenues and benefits". Eine genauere Übersetzung wäre: wenn die "ursprünglich vereinbarte Vergütung unangemessen niedrig ist im Vergleich zu den späteren maßgeblichen Erlösen und Vorteilen aus der Verwertung".

Etwas weitergehender ist das deutsche Gesetz, das neben der Vertragsanpassung bei unangemessener Vergütung (§ 32) dem Urheber weitere Beteiligungen bei einem auffälligen Missverhältnis zu Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes in § 32a UrhG gewährt. Der RL-Vorschlag fasst diese beiden Aspekte quasi zusammen, lässt dabei aber weitgehend offen, welche Kriterien für die Disproportion ausschlaggebend sind. Die abstrakten Begriffe unverhältnismäßig bzw. besser: unangemessen bedürfen der Konkretion und Ausgestaltung. Das deutsche Gesetz ist da etwas genauer. Die Vergütung muss einerseits üblich und redlich sein, und sie ist angemessen, wenn sie in einem Tarifvertrag oder einer Vergütungsregel bestimmt ist. Letztere ist das Leitbild des deutschen Urhebervertragsrecht: die Branchenteilnehmer selbst sollen in spezifischen Vergütungsregeln die Umstände und Wertigkeiten einer angemessenen Vergütung gemeinsam und auf Augenhöhe bestimmen. Ein solches praktikables Anwendungsinstrument sucht man im Art. 14 wie im Art. 15 leider vergebens. Einzig Erwägungsgrund 41 spricht vage davon "dass die kollektive Aushandlung von Rechten als eine transparente Möglichkeit gesehen werden" sollte.

Die deutsche Erfahrung mit beinahe 15 Jahren Urhebervertragsrecht und dem neuen Instrumentarium der Angemessenheits-Definition durch Gemeinsame Vergütungsregeln zeigt jedoch, dass der Weg, diese einvernehmlich in einem Branchendiskurs zu erzielen, überaus beschwerlich ist. Um es klar zu sagen:

insbesondere die Großverwerter und selbst öffentlich-rechtliche Anstalten haben wenig Interesse gezeigt, mit Urheberverbänden auf Augenhöhe zu verhandeln. Noch immer gibt es große Bereiche in der deutschen Kulturwirtschaft, in denen keine Vergütungsregeln existieren. 2002 war man davon ausgegangen, alsbald ein sehr differenziertes, feingesponnenes Netz unterschiedlichster Vergütungsregeln zu erhalten, welches die Heterogenität der jeweiligen Branchen abbildet. Leider haben die Verwerter, die in der aktuellen Urhebervertragsrechts-Novellendebatte am lautesten bemängeln, es können die unterschiedlichen Kulturbranchen nicht mit einer einzigen Gesetzesregelung arbeiten, am wenigsten dafür getan, differenzierte Vergütungsregel zu implementieren. Trotzdem ist der Grundsatz der kollektivvertraglichen Abrede zwischen den Branchenteilnehmern, was als angemessen zu gelten hat, nach wie vor richtig! Er sollte auch in der EU-Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt aufgenommen werden.

Der Vorschlag der RL, freiwillige und alternative Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über die Transparenzpflicht und/oder Vertragsanpassungsmechanismen, vorzusehen, blendet die deutschen Erfahrungen mit der Anwendung des Urhebervertragsrecht, die immerhin die Jahre 2002 – 2016 umfassen, leider weitgehend aus. Nur so ist es zu erklären, dass ausschließlich auf freiwillige alternativer Verfahren rekurriert wird. Konkret dürfte es um Schlichtungsverfahren unterhalb der Gerichtsbarkeit gehen. Allein, dass diese nur als kollektivvertragliche Instrumente Sinn machen, wäre eine wichtige Ergänzung.

In Deutschland ringen die deutschen Parlamentarier gerade darum, dieses Instrument zur Aufstellung Gemeinsamer Vergütungsregeln zu straffen, verstärkt Anreize zu deren Abschluss zu setzen und mit einem neu einzuführenden verbindlichen Schlichterspruch ergebnisorientiert zu beenden. Angesichts der zentralen Bedeutung des Begriffs "angemessen" sind verbindliche Verfahren zu dessen branchenspezifischer Definition unvermeidlich. Dies sollte die EU-RL zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt deutlich benennen. Es geht um die Akzentuierung von kollektivvertraglicher Verantwortung jenseits von Tarifverträgen und um die Bereitschaft zu fairer Selbstregulierung.

4. Verordnung zur Anwendung de Regelungsmechanismen der Sat – Kabel RL auf bestimmte Nutzungen im Internet

Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern (Art. 2)

Dem von der Kommission vorgeschlagenen Ursprungslandprinzip als Grundlage der Lizenzierung von grenzüberschreitenden Online – Übertragungen stimmen wir zu. Wir gehen davon aus dass der Bezug auf die Kabel- und Satellitenrichtlinie die Notwendigkeit der technologieneutralen Anpassung dieser Richtlinie einschließt.

Wir möchten an dieser Stelle aber ausdrücklich betonen, dass dies ausdrücklich nicht für die Film- und TV-Branche gelten kann. Insbesondere die deutsche wie die gesamte europäische fiktionale Filmproduktion, die nur durch beträchtlichen privaten Kapitaleinsatz und erheblicher nationaler wie EU-Filmförderung in nennenswertem Umfang möglich ist, bedarf der Beibehaltung des Territoralitätsprinzips, welches Mehrgebiets- (in der Regel Sprach- oder Kulturraum bezogene) Lizenzen vergibt, aus denen Ansprüche auch gegenüber ausländischen Nutzern oder Diensteanbietern entstehen können.

Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (Art. 3)

Der BVR unterstützt den in den Erwägungsgründen formulierten Ansatz der Kommission, die zeitgleiche unveränderte Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen technologieneutral auszugestalten. Sie begrüßt, dass das System der Wahrnehmung daraus resultierender Rechte der Urheber durch

Verwertungsgesellschaften erhalten bleibt. Wir haben aber Zweifel, ob allein die Bezugnahme auf die (zusätzlich mögliche) Distribution durch online-Medien alle Gesichtspunkte der "Technologieneutralität" umfasst. Eine ergänzende, weiter gefasste Formulierung könnte zielführender sein.

Empfohlen wird ferner, im Interesse der Sicherung der Urheber-Vergütung den Rechtsgedanken des deutschen § 20 b Abs. 2 UrhG zu übernehmen, der Urhebern und ausübenden Künstlern einen im Voraus nur an Verwertungsgesellschaften abtretbaren Anspruch auf angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke einräumt.

Mit freundlichen Grüßen **BUNDESVERBAND REGIE e.V.**Geschäftsführer

Dr. Jürgen Kasten

Der BVR ist Mitglied der Initiative Urheberrecht und hat auch an deren Stellungnahme mitgearbeitet.